

Gebührensatzung

für die Benutzung des „Backes“ der Ortsgemeinde Alflen
vom 17.11.2009

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des „Backes“ erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des „Backes“. Es haftet der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Hauses und dessen Einrichtung erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

- a) Die Benutzungsgebühr beträgt
- | | | |
|----------------------|--------|--------|
| - für Familienfeiern | je Tag | 40 EUR |
| - Kühlraum | je Tag | 6 EUR |
- b) In Einzelfällen wird die Benutzungsgebühr durch den Ortsbürgermeister gesondert festgelegt.
- c) Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, etc.) werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Abfälle werden von dem Anmieter auf eigene Kosten entsorgt. *Das Papier sowie die Handtücher sind vom Veranstalter zu stellen.*
- d) Die Reinigung der Räume hat der Anmieter zu übernehmen. Dabei sind die Reinigungsvorschriften zu beachten.

§ 5
Zahlung der Gebühr

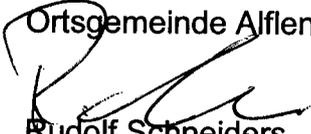
Die Veranlagung/Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Alflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56828 Alflen , den 17.11.2009

Ortsgemeinde Alflen


Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

